

BVGer C-3489/2015 vom 17. März 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-03-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-3489_2015

FR: TAF C-3489/2015 du 17 mars 2017

IT: TAF C-3489/2015 del 17 marzo 2017

Regeste

Rente

Erwägungen

E. 1.1

Angefochten ist der Einspracheentscheid der SAK vom 14. April 2015 (BVGer act. 1/1, Vorakten 70), mit welchem - in Bestätigung der Verfügung vom 12. Februar 2015 (Vorakten 63) - dem Beschwerdeführer auf der Basis einer Versicherungszeit von 42 Versicherungsjahren, der Rentenskala 44 und einem durchschnittlichen auf den Tabellenwert aufgerundetes Jahreseinkommen von Fr. 50'760.- eine wegen Rentenvorbezugs gekürzte Altersrente in der Höhe von Fr. 1'756.- und zwei Kinderrenten in der Höhe von je Fr. 703.- zugesprochen wurde.

E. 1.2

Gemäss Art. 31 VGG (SR 173.32) in Verbindung mit Art. 33 Bst. d VGG und Art. 85bis Abs. 1 AHVG (SR 831.10) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden von Personen im Ausland gegen Verfügungen der Schweizerischen Ausgleichskasse (SAK). Da keine Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG vorliegt, ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung der Beschwerde zuständig.

E. 1.3

Aufgrund von Art. 3 Bst. dbis VwVG (SR 172.021) findet das VwVG keine Anwendung in Sozialversicherungsrechtssachen, soweit das ATSG (SR 830.1) anwendbar ist. Gemäss Art. 1 Abs. 1 AHVG sind die Bestimmungen des ATSG auf die im ersten Teil geregelte Alters- und Hinterlassenenversicherung anwendbar, soweit das AHVG nicht ausdrücklich eine Abweichung vom ATSG vorsieht.

E. 1.4

Der Beschwerdeführer ist durch den angefochtenen Einspracheentscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung, so dass er im Sinne von Art. 59 ATSG beschwerdelegitimiert ist.

E. 1.5

Da die Beschwerde im Übrigen frist- und formgerecht eingereicht wurde, ist darauf einzutreten (vgl. Art. 60 Abs. 1 ATSG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2.1

Das Bundesverwaltungsgericht prüft die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich der Überschreitung oder des Missbrauchs des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit (Art. 49

VwVG).

E. 2.2

Nach den allgemeinen Regeln sind in zeitlicher Hinsicht grundsätzlich diejenigen materiell-rechtlichen Rechtssätze relevant, die bei der Verwirklichung des zu Rechtsfolgen führenden Sachverhaltes in Geltung standen (BGE 130 V 445 E. 1.2.1 f. S. 447 mit Verweis auf BGE 129 V 1 E. 1.2 und BGE 129 V 169 E. 1, je mit Hinweisen). Vorliegend ist somit grundsätzlich auf den im Zeitpunkt des Erlasses des angefochtenen Verwaltungsaktes (Einspracheentscheid vom 14. April 2015) eingetretenen Sachverhalt abzustellen (vgl. BGE 129 V 1 E. 1.2 mit Hinweisen), weshalb die Bestimmungen des AHVG, der Verordnung vom 26. Mai 1961 über die freiwillige Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (VFV, SR 831.111) und der Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV, SR 831.101) anwendbar sind, die zum damaligen Zeitpunkt Geltung hatten und in der Folge zitiert werden.

E. 2.3

Der Beschwerdeführer ist Schweizer Staatsangehöriger, sodass sich seine Ansprüche gegenüber der AHV nach Schweizer Recht bestimmen.

E. 2.4

Der Sozialversicherungsprozess ist vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht. Dieser Grundsatz gilt indessen nicht uneingeschränkt; er findet sein Korrelat in den Mitwirkungspflichten der Parteien (vgl. BGE 125 V 193 E. 2, BGE 122 V 157 E. 1a, je mit weiteren Hinweisen). Die Parteien tragen im Sozialversicherungsverfahren in der Regel insofern eine objektive Beweislast, als im Falle der Beweislosigkeit der Entscheid zu Ungunsten jener Partei ausfällt, die aus dem unbewiesen gebliebenen Sachverhalt Rechte ableitet (BGE 117 V 261 E. 3b; BGE 115 V 133 E. 8a).

E. 2.5

Das Bundesverwaltungsgericht ist gemäss dem Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht an die Begründung der Begehren der Parteien gebunden (Art. 62 Abs. 4 VwVG). Es kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder den angefochtenen Entscheid im Ergebnis mit einer Begründung bestätigen, die von jener der Vorinstanz abweicht (vgl. Fritz Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Auflage 1983, S. 212).

E. 3.1

In formeller Hinsicht machte der Beschwerdeführer sinngemäss eine Verletzung des rechtlichen Gehörs geltend, in dem er vorbrachte, die Vorinstanz habe keine Neuberechnung der Rente vorgenommen, obwohl sie seine Einsprache gutgeheissen habe (Beschwerde BVGer act. 1). Die Vorinstanz begründete ihren angefochtenen Einspracheentscheid nur sehr knapp und übernahm die Rentenberechnung aus der Verfügung vom 25. August 2014 auf welche sie verwies und hielt lediglich fest, die Bezahlung oder Nichtbezahlung der Beiträge für die Jahre 2012 und 2013 hätten keinen Einfluss auf die Rente, weil so oder so die Vollrentenskala 44 erreicht werde.

E. 3.2

Bei der Begründungspflicht handelt es sich um einen Teilgehalt des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV; vgl. ULRICH HÄFELIN/WALTER

HALLER/HELEN KELLER, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 8. Aufl., Zürich 2012, Rz. 838). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung soll die Begründungspflicht verhindern, dass sich die Behörde von unsachlichen Motiven leiten lässt, und es der betroffenen Person ermöglichen, die Verfügung gegebenenfalls sachgerecht anzufechten. Dies ist nur dann möglich, wenn sich sowohl die betroffene Person wie auch die Rechtsmittelinstanz über die Tragweite des Entscheides ein Bild machen können. In diesem Sinne müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf welche sich ihre Verfügung stützt. Dies bedeutet jedoch nicht, dass sie sich ausdrücklich mit jeder tatbeständlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen muss. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (BGE I 3/05 vom 17. Juni 2005 E. 3.1.3 mit Hinweisen, BGE 124 V 180 E. 1a, BGE 118 V 56 E. 5b).

E. 3.3

Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist formeller Natur. Ungeachtet der Erfolgsaussichten der Beschwerde in der Sache selbst führt eine Gehörsverletzung grundsätzlich zur Aufhebung der angefochtenen Verfügung. Nach der Rechtsprechung kann eine - nicht besonders schwerwiegende - Verletzung des rechtlichen Gehörs als geheilt gelten, wenn die betroffene Person die Möglichkeit erhält, sich vor einer Beschwerdeinstanz zu äussern, die - wie das Bundesverwaltungsgericht - sowohl den Sachverhalt wie auch die Rechtslage frei überprüfen kann. Die Heilung eines allfälligen Mangels soll aber die Ausnahme bleiben (BGE 127 V 431 E. 3d/aa, BGE 126 V 130 E. 2b mit Hinweisen). Ausnahmsweise kann im Beschwerdeverfahren selbst eine schwerwiegende Gehörsverletzung geheilt werden, um - im Interesse der Verfahrensökonomie - eine überlange Verfahrensdauer zu vermeiden (BGE 132 V 387 E. 5.1).

E. 3.4

Die Vorinstanz setzte sich erst im vorliegenden Verfahren mit der Rentenberechnung eingehend auseinander. So erklärte sie in ihrer Vernehmlassung vom 30. September 2015 (BVGer act. 9), eine Neuberechnung werde angesichts der Tatsache, dass die Rentenhöhe unverändert bleibe, nicht durchgeführt. Mit Replik vom 10. November 2015 (BVGer act. 11) äusserte sich der Beschwerdeführer einlässlich zur Frage der Neuberechnung. Mit Duplik vom 26. November 2015 (BVGer act. 13) hielt die Vorinstanz an ihrer Ansicht fest, wonach eine Neuberechnung der Rente nicht möglich sei. Ob ihre Ansicht, dass eine Neuberechnung nicht möglich sein soll, korrekt ist, ist keine formelle, sondern eine materielle Frage. Die Gehörsgewährung wurde demnach im Rechtsmittelverfahren rechtsgenügend nachgeholt, weshalb die Gehörsverletzung nun als geheilt gelten darf. Eine Rückweisung würde unter diesen Vorzeichen nur noch zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu einer unnötigen Verzögerung führen, die mit dem (der Anhörung gleichgestellten) Interesse der betroffenen Partei an einer beförderlichen Beurteilung der Sache nicht zu vereinbaren wäre. Daher ist von einer Rückweisung abzusehen.

E. 4

In materieller Hinsicht ist strittig und vorliegend vom Bundesverwaltungsgericht zu prüfen, ob die SAK die Rente des Beschwerdeführers und seiner Kinder korrekt ermittelt hat. Dazu sind vorweg die einschlägigen rechtlichen Grundlagen aufzuzeigen.

E. 4.1

Art. 2 Abs. 1 AHVG bestimmt, dass Schweizer Bürger und Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Freihandelsassoziation, die nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Freihandelsassoziation leben, der freiwilligen Versicherung beitreten können, falls sie unmittelbar vorher während mindestens fünf aufeinander folgenden Jahren obligatorisch versichert waren. Der Bundesrat erlässt ergänzende Vorschriften über die freiwillige Versicherung; er bestimmt insbesondere die Frist und die Modalitäten des Beitritts, des Rücktritts und des Ausschlusses. Ferner regelt er die Festsetzung und Erhebung der Beiträge sowie die Gewährung von Leistungen (Art. 2 Abs. 6 Satz 1 AHVG). Der Bundesrat hat von dieser Kompetenz insbesondere mit Erlass der VFV und der AHVV, deren einschlägige Bestimmungen Anwendung finden, soweit die VFV keine abweichende Bestimmung enthält (vgl. Art. 25 VFV), Gebrauch gemacht.

E. 4.2

Nach Art. 13a VFV sind erwerbstätige Versicherte ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres beitragspflichtig; die Beitragspflicht endet am Ende des Monats, in welchem Frauen das 64. und Männer das 65. Altersjahr vollenden (Abs. 1). Nichterwerbstätige Versicherte sind beitragspflichtig ab dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres; die Beitragspflicht endet am Ende des Monats, in welchem Frauen das 64. und Männer das 65. Altersjahr vollenden (Abs. 2). Die Regelungen hinsichtlich der Beitragspflicht der freiwilligen Versicherung stimmt mit derjenigen der ordentlichen Versicherung überein (vgl. Art. 3 AHVG).

E. 4.3

Die VFV enthält hinsichtlich Anspruch auf eine Altersrente keine Regelungen, womit diejenigen der ordentlichen Versicherung beizuziehen sind (vgl. E. 4.1 hiavor). Der Anspruch auf die Altersrente entsteht am ersten Tag des Monats, welcher der Vollendung des massgebenden Altersjahres folgt, bei Männern 65. Altersjahr und bei Frauen 64. Altersjahr (Art. 21 AHVG). Die ordentlichen Renten werden ausgerichtet als: a. Vollrenten für Versicherte mit vollständiger Beitragsdauer; b. Teilrenten für Versicherte mit unvollständiger Beitragsdauer (Art. 29 Abs. 2 AHVG). Für die Rentenberechnung werden Beitragsjahre, Erwerbseinkommen sowie Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften der rentenberechtigten Person zwischen dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und dem 31. Dezember vor Eintritt des Versicherungsfalles (Rentenalter oder Tod) berücksichtigt (Art. 29bis Abs. 1 AHVG).

E. 4.4.1

Hinsichtlich der Möglichkeit des Rentenvorbezugs enthält die VFV keine Regelung, womit wiederum die Bestimmungen hinsichtlich der ordentlichen Versicherung beizuziehen sind (vgl. E. 4.1 hiavor). Männer und Frauen, welche die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine ordentliche Altersrente erfüllen, können die Rente der obligatorischen Versicherung ein oder zwei Jahre vorbezahlen. Der Rentenanspruch entsteht in diesen Fällen für Männer am ersten Tag des Monats nach Vollendung des 64. oder 63. Altersjahres. Die vorbezogene Altersrente sowie die Witwen-, Witwer- und Waisenrente werden gekürzt. Der Bundesrat legt den Kürzungssatz nach versicherungstechnischen Grundsätzen fest (Art. 40 AHVG).

E. 4.4.2

Die Rente wird um den Gegenwert der vorbezogenen Rente gekürzt. Bis zum Rentenalter entspricht dieser Betrag pro Vorbezugsjahr 6,8 Prozent der vorbezogenen Rente (Art. 56 Abs. 1 und 2 AHVV). Nach Erreichen des Rentenalters entspricht dieser Betrag pro Vorbezugsjahr 6,8 Prozent der Summe der ungekürzten Renten, dividiert durch die Anzahl der Monate, während denen die Rente bezogen wurde (Art. 56 Abs. 3 AHVV).

E. 4.4.3

Die Beitragspflicht besteht sowohl für obligatorisch versicherte als auch für freiwillig versicherte Personen während der Vorbezugsdauer fort. Die Rente wird bei Erreichung des Rentenalters neu festgesetzt, wobei die während dem Rentenvorbezug geleisteten Beiträge nicht berücksichtigt werden (vgl. Urteil des BVGer C-7782/2009 vom 24. Mai 2012 E. 4.5 - 4.7).

E. 4.4.4

Anders als die obligatorisch versicherte Person kann die freiwillig versicherte Person, jederzeit auf das Ende eines Quartals von der freiwilligen Versicherung zurücktreten (vgl. Art. 12 VFV). Sie kann ausserdem nach Durchführung des vorgeschriebenen Mahnverfahrens aus der freiwilligen Versicherung ausgeschlossen werden, insbesondere wenn sie die für das Beitragsjahr geschuldeten Beiträge bis zum 31. Dezember des folgenden Kalenderjahres nicht vollständig bezahlt hat. Der Ausschluss gilt rückwirkend ab dem ersten Tag des Beitragsjahres, für das die Beiträge nicht vollständig bezahlt wurden (vgl. Art. 13 Abs. 1-3 VFV i.V.m. Art. 14 Abs. 1 VFV). Für den Zeitraum ab Austritt oder Ausschluss aus der freiwilligen Versicherung entfallen naturgemäss sämtliche bisherigen Pflichten der versicherten Person gegenüber der freiwilligen Versicherung. Insbesondere ist sie nicht dazu verpflichtet (aber auch nicht dazu berechtigt), für ausserhalb der Versicherungsdauer fallende Zeiträume Beiträge zu leisten. Hingegen verlieren versicherte Personen, die von der freiwilligen Versicherung zurückgetreten oder ausgeschlossen worden sind, ihren Anspruch auf AHV/IV-Renten aus den von ihnen bezahlten Beiträgen an die obligatorische und/oder freiwillige Versicherung nicht. Soweit der Austritt oder der Ausschluss aus der freiwilligen Versicherung zu Lücken in der Versicherungsunterstellung führt, können die versicherten Personen allerdings dementsprechend nur Teilrenten beanspruchen (vgl. Urteil des BVGer C-7782/2009 vom 24. Mai 2012 E. 4.8 m.H.).

E. 4.5

Wie bereits ausgeführt (vgl. E. 4.1 hiervor), gelten für die freiwillige Versicherung die gleichen Regelungen wie für die obligatorische Versicherung, soweit die VFV keine abweichende Regelung enthält. Für die Berechnungsgrundlagen ist folglich auf die Bestimmungen der obligatorischen Versicherung abzustellen.

E. 4.5.1

Gemäss Art. 29bis Abs. 1 AHVG werden für die Rentenberechnung Beitragsjahre, Erwerbseinkommen sowie Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften der rentenberechtigten Person zwischen dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und dem 31. Dezember vor Eintritt des Versicherungsfalles (Rentenalter oder Tod) berücksichtigt. Der Bundesrat regelt die Anrechnung der Beitragsmonate im Jahr der Entstehung des Rentenanspruchs, der Beitragszeiten vor dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres sowie der Zusatzjahre (Art. 29bis Abs. 2 AHVG).

E. 4.5.2

Die Beitragsdauer einer versicherten Person bestimmt sich in der Regel nach den Einträgen in ihren individuellen Konten, die für alle beitragspflichtigen Versicherten geführt werden. Darin sind die für die Berechnung der ordentlichen Renten erforderlichen Angaben einzutragen (Art. 30ter Abs. 1 AHVG, Art. 137 ff. AHVV). Die Beitragsdauer ist vollständig, wenn eine Person gleich viele Beitragsjahre aufweist wie ihr Jahrgang (Art. 29ter Abs. 1 AHVG). Die Teilrenten werden in Prozenten einer Vollrente, entsprechend dem Verhältnis zwischen den vollen Beitragsjahren der versicherten Person und denjenigen ihres Jahrgangs, abgestuft (Art. 52 AHVV). Gemäss Art. 52b AHVV werden Beitragszeiten, die vor dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres zurückgelegt wurden, zur Auffüllung späterer Beitragslücken angerechnet, wenn die Beitragsdauer im Sinne von Artikel 29ter AHVG unvollständig ist (sog. Jugendjahre). Die für die Lückenfüllung benötigte Beitragszeit wird, ausgehend vom 31. Dezember des Kalenderjahres, in dem das 20. Altersjahr zurückgelegt wurde, rückwärtsgehend bestimmt und mit den entsprechenden Einkommen in die Beitragslücken übertragen. Dabei werden die am 1. Januar des dem zurückgelegten 20. Altersjahr folgenden Kalenderjahres am nächsten liegenden Beitragslücken fortschreitend mit den zu übertragenden Beitragszeiten und Einkommen aufgefüllt (Urteil des BVGer C- 3388/2013 vom Urteil vom 28. September 2015 E. 3.8; Rz. 5040 der Wegleitung des Bundesamtes für Sozialversicherungen BSV über die Renten in der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, Version 9, Stand am 1. Januar 2015 [im Folgenden: RWL]).

E. 4.5.3

Zur Ermittlung des massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens wird die Summe der Erwerbseinkommen entsprechend dem Rentenindex gemäss Art. 33ter AHVG aufgewertet. Die Summe der aufgewerteten Erwerbseinkommen sowie die Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften werden durch die Anzahl der Beitragsjahre geteilt (Art. 30 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 AHVG). Gemäss Art. 51bis Abs. 2 AHVV werden die Aufwertungsfaktoren ermittelt, indem der Rentenindex nach Artikel 33ter Absatz 2 AHVG durch den mit 1,1 gewichteten Durchschnitt der Lohnindizes aller Kalenderjahre von der ersten Eintragung in das individuelle Konto des Versicherten bis zum Vorjahr des Eintritts des Versicherungsfalles geteilt wird. Die Einkommenssumme wird mit einem Aufwertungsfaktor multipliziert, der nach dem Kalenderjahr bestimmt wird, in welchem der massgebende erste IK-Eintrag vorgenommen wurde (RWL, Rz. 5301). Bei vollständiger Beitragsdauer wird der massgebende erste IK-Eintrag im Jahre nach der Vollendung des 20. Altersjahres vorgenommen. Dies gilt auch dann, wenn für dieses Jahr eine Beitragslücke besteht, sofern diese mit Jugendjahren aufgefüllt wurde (RWL, Rz. 5302). Indes ist gemäss Rz. 5305 RWL bei unvollständiger Beitragsdauer das Kalenderjahr für den Aufwertungsfaktor massgebend, in welchem erstmals ein IK-Eintrag vorgenommen wurde, wobei dieses Jahr zwischen dem der Zurücklegung des 20. Altersjahres folgenden Jahr und dem Eintritt des Versicherungsfalles liegen muss (Ausnahme s. Rz. 5034 [anrechenbare Beitragszeiten bei geleisteten Jugendjahren]). Liegen Beitragslücken, welche durch Jugendjahre aufgefüllt wurden, vor dem ersten IK-Eintrag, so bestimmt sich der Aufwertungsfaktor nach dem am weitesten zurückliegenden Jahr, in dem eine Beitragslücke aufgefüllt werden konnte (RWL, Rz. 5306).

E. 4.5.4

Verwaltungsweisungen des BSV sind keine eigenen Rechtsregeln, sondern stellen nur eine Konkretisierung und Umschreibung der gesetzlichen und ordnungsmässigen

Bestimmungen dar. Es handelt sich hierbei um Vorgaben an die Vollzugsorgane der Versicherung über die Art und Weise, wie diese ihre Befugnisse auszuüben haben. Als solche stellen Verwaltungsweisungen den Standpunkt der Verwaltung über die Anwendung der Rechtsregeln dar und dienen im Rahmen der fachlichen Aufsicht des BSV (vgl. Art. 72 AHVG in Verbindung mit Art. 176 AHVV) einer einheitlichen Rechtsanwendung, um eine Gleichbehandlung der Versicherten, aber auch die verwaltungsmässige Praktikabilität zu gewährleisten. Deshalb richten sich solche Ausführungsvorschriften rechtsprechungsgemäss nur an die Durchführungsstellen; für das Sozialversicherungsgericht sind sie nicht verbindlich. Dies heisst indessen nicht, dass Verwaltungsweisungen für das Sozialversicherungsgericht unbeachtlich sind. Vielmehr soll das Gericht sie berücksichtigen, soweit sie eine dem Einzelfall angepasste und gerecht werdende Auslegung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zulassen. Das Gericht weicht also nicht ohne triftigen Grund von Verwaltungsweisungen ab, wenn diese eine überzeugende Konkretisierung der gesetzlichen und verordnungsmässigen Leistungsvoraussetzungen darstellen. Insofern wird dem Bestreben der Verwaltung, durch interne Weisungen eine rechtsgleiche Gesetzesanwendung zu gewährleisten, Rechnung getragen (Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts [heute: Bundesgericht] H 49/05 vom 1. Dezember 2005 E. 2.2 mit Hinweis auf BGE 130 V 172 E. 4.3.1 und weiteren Hinweisen).

E. 4.5.5

Das Bundesverwaltungsgericht erkannte mit Urteil C-6826/2009 vom 22. Mai 2012 Erwägung 4.3.7, dass die in den Jugendjahren geleisteten Beitragsmonate in umgekehrter Reihenfolge in vorhandene Beitragslücken einzufüllen und für das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen relevant sind. Weiter wurde in Erwägung 4.4.3 desselben Entscheides festgehalten, dass ein Versicherter, welcher nicht während der gesamten Beitragsdauer Beträge geleistet hat, jemandem, der die vollständigen Beiträge geleistet hat, möglichst gleichzustellen, aber nicht besser zu stellen ist, so dass das Einkommen nicht mit einem höheren Aufwertungsfaktor aufzurechnen sei, als bei einem Versicherten, welcher während seiner vollen Beitragszeit seinen Pflichten nachgekommen ist und demzufolge keine Beitragslücke aufweist. Das heisst, bei Beitragslücken sind Jugendjahre in umgekehrter Reihenfolge zu berücksichtigen und es ist auf den Aufwertungsfaktor des massgebenden ersten Beitragsjahres, in welchem die versicherte Person das 20. Altersjahr erreichte, abzustellen, hier 1971.

E. 5.1

Das ordentliche Rentenalter wäre am 17. Februar 2015 eingetreten, jedoch beantragte der Beschwerdeführer einen Vorbezug von 2 Jahren, so dass das Rentenalter am 1. März 2013 begann. Der Beschwerdeführer wurde am 13. Januar 2015 (Vorakten 60) aus der freiwilligen Versicherung ausgeschlossen. Wie die Vorinstanz in ihrer Vernehmlassung vom 30. September 2015 erklärte (BVGer act. 9), hat sie für das Jahr 2012 ein provisorisches Einkommen angerechnet, welches gemäss übereinstimmenden Angaben der Parteien jedoch nicht einbezahlt wurde (Vernehmlassung BVGer act. 9, Replik BVGer act. 11). Entsprechend korrigierte die Vorinstanz das individuelle Konto am 1. März 2015 dahingehend (Vorakten 61/4), dass sie das provisorisch angenommene Einkommen für das Jahr 2012 auf Null setzte. Aufgrund des Rentenvorbezugs um zwei Jahre resultiert vorliegend eine Beitragslücke von einem Jahr, da der Beschwerdeführer für das Jahr 2012 keine Beiträge leistete und infolge Ausschlusses aus der Versicherung auch nicht mehr dazu

berechtigt war (vgl. E. 4.4.4 hiervor).

E. 5.2

Der Beschwerdeführer leistete von 1968 bis 2011 AHV-Beiträge (Vorakten 61/4). Bei den Jahren 1968 bis 1970 handelt es sich um Jugendjahre. Nachfolgend ist in einem ersten Schritt zu prüfen, ob Jugendjahre für die Füllung von Beitragslücken, welche infolge Ausschlusses aus der freiwilligen Versicherung entstanden sind, beigezogen werden können.

E. 5.2.1

Die Vorinstanz schloss die Beitragslücke gemäss Einspracheentscheid vom 14. April 2015 (BVGer act. 1/1), indem sie Jugendjahre anrechnete. Den Hinweis der Vorinstanz in der Vernehmlassung vom 30. September 2015 (BVGer act. 9), wonach es sich nicht um Jugendjahre, sondern um "Kindererziehungszeiten" handeln soll, kann nicht gefolgt werden, zumal die Vorinstanz nicht substantiiert vorbrachte, was sie mit dem Ausdruck "Kindererziehungszeiten" meinte.

E. 5.2.2

Da die VFV hinsichtlich der Füllung von Beitragslücken bei der freiwilligen Versicherung keine Regelung enthält, sind die Bestimmungen der obligatorischen Versicherung beizuziehen (vgl. E. 4.1 hiervor). Art. 52b AHVV sieht vor, dass bei unvollständiger Beitragsdauer gemäss Art. 29ter AHVG Beitragszeiten, die vor dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres zurückgelegt wurden, zur Auffüllung späterer Beitragslücken angerechnet werden können. Angerechnet werden können jedoch nur Beitragszeiten, die die versicherte Person vom 1. Januar des der Vollendung des 17. Altersjahres folgenden Jahres an zurückgelegt hat (RWL, Rz. 5034). Somit sind im vorliegenden Fall die Jugendjahre von 1968 bis 1970 grundsätzlich anrechenbar und, soweit für die Füllung von Beitragslücken notwendig, zu berücksichtigen.

E. 5.3

In einem nächsten Schritt ist die anwendbare Rentenskala zu bestimmen.

E. 5.3.1

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung haben bei einer durch Änderungen der Rentenart oder der Berechnungsgrundlagen notwendig gewordenen Neuberechnung einer Rente die in diesem Zeitpunkt gültigen Berechnungsregeln zur Anwendung zu gelangen (vgl. BGE 118 V 131 E. 3a). Infolge Erreichen des ordentlichen Rentenalters und Änderung der Berechnungsgrundlagen im Jahr 2015 (Beitragslücke durch Ausschluss aus der freiwilligen Versicherung) sind vorliegend die Rententabellen 2015 (vgl. www.bsv.admin.ch > Praxis > AHV > Grundlagen AHV > Weisungen/Renten > Rententabellen/Details > Rententabellen, aktuelle Version, nachfolgend Rententabellen 2015) für die Bestimmung der Berechnungsgrundlagen beizuziehen.

E. 5.3.2

Die Vorinstanz ging bei der Berechnung der Altersrente von der Rentenskala 44 aus. Die anwendbare Rentenskala ist durch das Verhältnis der Zahl der Beitragsjahre des Versicherten zu derjenigen seines Jahrganges bestimmt.

E. 5.3.3

Die massgebende Zahl der Beitragsjahre des Jahrganges wird aufgrund des Geburtsjahres des Versicherten und des Eintritts des Versicherungsfalles anhand der Jahrgangstabelle ermittelt. Für Männer beträgt die Beitragsdauer des Jahrganges bei einem Jahr Vorbezug 43 Jahre und bei zwei Jahren Vorbezug 42 Jahre (Rententabellen 2015 S. 8). Bevor die zutreffende Rentenskala dem Skalenwähler entnommen werden kann, müssen die anrechenbaren vollen Beitragsjahre der versicherten Person bestimmt werden.

E. 5.3.4

Der Beschwerdeführer entrichtete von 1968 bis 2011 AHV-Beiträge. In den Jahren 2012 und 2013 hat er keine Beiträge geleistet (vgl. E. 5.1 hiervor). Bei den Jahren 1968 bis 1970 handelt es sich um Jugendjahre, welche vorliegend zu berücksichtigen sind (vgl. E. 5.2 hiervor). Der Beschwerdeführer weist folglich eine anrechenbare Beitragszeit von 42 Jahren (1970 - 2011) auf. Die Vorinstanz ging damit zurecht von einer vollen Beitragszeit von 42 Jahren aus.

E. 5.3.5

Gemäss Rententabellen 2015, Seite 13, ist bei 42 anrechenbaren Beitragsjahren und 2 Jahren Vorbezug die Rentenskala 44 anwendbar. Die Vorinstanz hat sich demzufolge korrekt auf die Rentenskala 44 abgestützt.

E. 5.4

In einem weiteren Schritt sind die anrechenbaren Erziehungsgutschriften festzulegen.

E. 5.4.1

Versicherten wird für diejenigen Jahre eine Erziehungsgutschrift angerechnet, in welchen ihnen die elterliche Sorge für eines oder mehrere Kinder zusteht, die das 16. Altersjahr noch nicht erreicht haben. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten (Art. 29sexies Abs. 1 erster und dritter Satz AHVG). Erziehungsgutschriften werden immer für ganze Kalenderjahre angerechnet. Während des Jahres, in dem der Anspruch entsteht, werden keine Gutschriften angerechnet. Im Jahr, in dem der Anspruch erlischt, werden Gutschriften angerechnet (Art. 52f Abs. 1 AHVV); das Kalenderjahr, in welchem der Anspruch auf die Erziehungsgutschrift erlischt, weil das letzte Kind das 16. Altersjahr erreicht, wird in der Regel ganz berücksichtigt (RWL, Rz. 5422). Eine Kumulation von Erziehungsgutschriften für verschiedene Kinder ist für die gleiche rentenberechtigte Person in jedem Fall ausgeschlossen (RWL, Rz. 5409). Ist eine Person nur während einzelner Monate versichert, so werden diese Monate über das Kalenderjahr hinaus zusammengezählt. Angebrochene Jahre werden nicht aufgerundet. Für je zwölf Monate wird eine Erziehungsgutschrift angerechnet (Art. 52 Abs. 5 AHVV; RWL, Rz. 5425). Werden einem Elternteil Versicherungslücken durch Jugendjahre geschlossen, können für diese Zeiten keine Erziehungsgutschriften angerechnet werden (RWL, Rz. 5408). Eltern, die gemeinsam Inhaber der elterlichen Sorge sind, werden nicht zwei Gutschriften kumulativ gewährt (Art. 29sexies Abs. 1 zweiter Satz AHVG). Bei verheirateten Personen wird die Erziehungsgutschrift während der Kalenderjahre der Ehe hälftig geteilt (Art. 29sexies Abs. 3 erster Satz AHVG). Für die Jahre, in denen sein Ehegatte nicht in der Schweizerischen Alters- und Hinterlassenenversicherung versichert war, wird dem versicherten Elternteil die ganze Erziehungsgutschrift angerechnet (Art. 52f Abs. 4 AHVV, vgl. zum Ganzen Urteil des BVGer C-8671/2010, C-1570/2011 vom 29. August 2013, E. 5.4).

E. 5.4.2

Die Erziehungsgutschrift entspricht dem Betrag der dreifachen minimalen jährlichen Altersrente gemäss Art. 34 AHVG im Zeitpunkt der Entstehung des Rentenanspruchs (Art. 29sexies Abs. 2 AHVG). Der Durchschnitt der Erziehungsgutschriften ergibt sich aus der Division der anrechenbaren Erziehungsgutschriften durch die für die Ermittlung des Durchschnitts aus Erwerbseinkommen massgebende Beitragsdauer (RWL, Rz. 5445).

E. 5.4.3

Vorliegend sind dem Beschwerdeführer für diejenigen Zeiträume Erziehungsgutschriften anzurechnen, in welchen er sowohl bei der AHV/IV versichert war als auch die elterliche Sorge über (mindestens) ein Kind hatte, welches das 16. Altersjahr noch nicht erreicht hatte. Unter Berücksichtigung der dargelegten Regelungen (vgl. oben E. 5.4.1 - 5.4.2) ergibt sich Folgendes: Der Beschwerdeführer war von 1968 bis 2011 bei der AHV/IV versichert. Nur das jüngste Kind des Beschwerdeführers, geboren am 24. März 1999, ist für die Bestimmung der Erziehungsgutschriften relevant. Das Jahr 1999 in welchem der Anspruch entstand, ist nicht anrechenbar, ebenso sind bei einer Versicherungslücke, die mittels Jugendjahren aufgefüllt wird, keine Erziehungszeiten anrechenbar (vgl. E. 5.4.1 hiervor). Vorliegend sind somit entgegen der Ansicht der Vorinstanz nicht 13 sondern nur 12 Jahre Erziehungsgutschriften (von 2000 bis 2011) anrechenbar.

E. 5.4.4

Der Beschwerdeführer brachte sinngemäss vor, die Erziehungsgutschriften seien höher, da er zwei Kinder habe (vgl. Schreiben vom 28. Juli 2014, Vorakten 51). Das Bundesverwaltungsgericht erwog im Urteil C-8671/2010, C-1570/2011 vom 29. August 2013, in Erwägung 5.4.1, dass eine Kumulation von Erziehungsgutschriften für verschiedene Kinder für die gleiche rentenberechtigte Person in jedem Fall ausgeschlossen ist. Die Kinder des Beschwerdeführers wurden in den Jahren 1999 und 2001 geboren, womit wie bereits erwähnt, nur das jüngste Kind für die Ermittlung der Erziehungsgutschriften relevant ist. Damit bleibt es bei 12 Jahren Erziehungsgutschriften.

E. 5.4.5

Eine Erziehungsgutschrift entspricht gemäss Art. 29sexies AHVG der dreifachen jährlichen minimalen Altersrente gemäss Art. 34 AHVG im Zeitpunkt des Anspruchs der Entstehung der Rente. Da vorliegend jedoch aufgrund des Ausschlusses aus der freiwilligen Versicherung und damit der Änderung der Berechnungsgrundlagen, die in diesem Zeitpunkt gültigen Berechnungsregeln zur Anwendung gelangen (vgl. E. 5.3.1 hiervor), sind vorliegend nicht die Bestimmungen, welche im Jahr 2013 in Kraft standen anwendbar, sondern diejenigen, welche seit 2015 gelten. Der Erziehungsgutschrift liegt somit eine minimale monatlichen Altersrente von Fr. 1'175.- und nicht von Fr. 1'170.- zugrunde (Art. 3 Abs. 1 der Verordnung 13 über die Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung bei der AHV/IV/EO vom 21. September 2012 [Stand am 1. Januar 2013] bzw. Art. 3 Abs. 1 der Verordnung 15 über die Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung bei der AHV/IV vom 15. Oktober 2014 [Stand am 1. Januar 2015]; SR 831.108).

E. 5.4.6

Für das Jahr 2015 beläuft sich die Höhe einer Erziehungsgutschrift mithin auf Fr. 42'300.- (Fr. 1'175.- x 12 x 3), für 12 Jahre insgesamt somit Fr. 507'600.- (12 x Fr. 42'300.-). Unter Berücksichtigung der 42 Beitragsjahre resultiert demnach eine durchschnittliche Gutschrift in der Höhe von rund Fr. 12'086.- (Fr. 507'600 : 42) statt wie von der Vorinstanz festgehalten Fr. 13'037.- (Vorakten 61/5).

E. 5.5

In einem weiteren Schritt ist das Erwerbseinkommen zu berechnen.

E. 5.5.1

Hinsichtlich dem Erwerbseinkommen brachte der Beschwerdeführer replikweise als Novum vor, er habe im Jahr 1991 Fr. 3'208.- und nicht Fr. 3'200.-, wie im individuellen Konto aufgeführt sei, einbezahlt. Als Beleg (BVGer act. 11/4) reichte er eine Kopie einer Beitragsverfügung für die Periode 1. November 1990 bis 31. Dezember 1991 der Schweizerischen Botschaft in Thailand ein. Damit beantragte der Beschwerdeführer sinngemäss eine Berichtigung des IK-Kontos.

E. 5.5.2

Art. 16 Abs. 1 AHVG bestimmt, dass Beiträge, die nicht innert fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, für welches sie geschuldet sind, mit Verfügung geltend gemacht werden, nicht mehr eingefordert und auch nicht mehr entrichtet werden können. Hat der Versicherte nie einen Kontenauszug von der Ausgleichskasse verlangt, gegen einen erhaltenen Kontenauszug keinen Einspruch erhoben oder wurde ein erhobener Einspruch abgewiesen, so kann bei Eintritt des Versicherungsfalls die Berichtigung von Eintragungen im individuellen Konto nur verlangt werden, soweit deren Unrichtigkeit offenkundig ist oder dafür der volle Beweis erbracht wird. Dies gilt nicht nur für unrichtige, sondern auch für unvollständige bzw. fehlende Eintragungen im individuellen Konto (Art. 141 Abs. 3 AHVV BGE 117 V 261 ff., BGE 110 V 97 E. 4a). Diese Kontenbereinigung erstreckt sich alsdann auf die gesamte Beitragsdauer des Versicherten, betrifft also auch jene Beitragsjahre, für welche gemäss Art. 16 Abs. 1 AHVG jede Nachzahlung von Beiträgen ausgeschlossen ist. Die Kasse darf aber im Rahmen von Art. 141 Abs. 3 AHVV nicht über Rechtsfragen entscheiden, welche der Versicherte schon früher durch Beschwerde im Sinne von Art. 84 AHVG zur richterlichen Beurteilung hätte bringen können, sondern nur allfällig vorhandene Buchungsfehler korrigieren (BGE 117 V 261 E. 3a mit Hinweis). Art. 141 Abs. 3 AHVV führt eine Beweisverschärfung gegenüber dem im Sozialversicherungsrecht üblichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit ein, indem der volle Beweis verlangt wird.

E. 5.5.3

Das eingereichte amtliche Dokument (BVGer act. 11/4) genügt vorliegend, um den vollen Beweis zu erbringen, dass der Eintrag im individuellen Konto nicht korrekt ist. Im Jahr 1991 betrug der Beitrag folglich nicht Fr. 3'200.-, sondern Fr. 3'208.-, womit der Eintrag im individuellen Konto entsprechend zu korrigieren ist.

E. 5.5.4

Die zur Lückenfüllung beigezogenen Jugendjahre sind auch hinsichtlich der Höhe des massgebenden Einkommens zu berücksichtigen (vgl. E. 4.5.2 hiervor), womit gemäss IK-Auszug (vgl. Vorakten 39, 41) ein massgebendes Einkommen in den Jahren 1970 bis 2011 von Fr. 1'262'215.- resultiert und nicht wie von der Vorinstanz angenommen von Fr. 1'253'398.- (Vorakten 61/5). Der Unterschied in der Höhe von Fr. 8'817.- ist darauf zurückzuführen, dass die Vorinstanz den Beitrag im Jugendjahr 1970 in der Höhe von Fr. 8'809.- zu Unrecht nicht berücksichtigte und der Beitrag im Jahr 1991 auf Fr. 3'208.- zu erhöhen ist.

E. 5.5.5

Obwohl vorliegend das Jugendjahr 1970 zur Füllung der Beitragslücke beizuziehen ist, ist hinsichtlich dem Aufwertungsfaktor nicht das Jahr 1970, sondern das Jahr 1971 massgebend (vgl. E 4.5.5 hiervor). Der Aufwertungsfaktor im Jahr 1971 für den Eintritt des Versicherungsfalles im Jahr 2013 (Rentenvorbezug) beträgt 1.217 (vgl. Rententabelle 2015 S. 15), wie dies von der Vorinstanz zurecht festgehalten wurde (Vorakten 61/5). Das aufgewertete massgebende Erwerbseinkommen ist folglich nicht wie von der Vorinstanz festgehalten Fr. 1'525'386.- (Vorakten 61/5), sondern rund Fr. 1'536'116.- (Fr. 1'262'215 x 1.217), und das jährliche durchschnittliche Erwerbseinkommen ist nicht Fr. 36'319.- (Vorakten 61/5), sondern rund Fr. 36'574.- (Fr. 1'536'116 : 42).

E. 5.5.6

Hinzukommen 12 Jahre Erziehungsgutschriften und nicht wie von der Vorinstanz angenommen 13 Jahre Erziehungsgutschriften (vgl. E. 5.4.3 hiervor). Aus dem jährlichen durchschnittlichen Erwerbseinkommen und den Erziehungsgutschriften resultiert ein massgebendes durchschnittliches jährliches Einkommen von Fr. 48'660.- (Fr. 36'574 + Fr. 12'086) und damit ein Tabellengrenzwert von Fr. 49'350.- (Rententabelle 2015, S. 18, bei Fr. 48'660.-) statt wie von der Vorinstanz verfügt Fr. 50'760.-. Aus dem tieferen Tabellengrenzwert ergeben sich tiefere Renten als von der Vorinstanz festgehalten wurde. Bei einem Tabellengrenzwert von Fr. 49'350.- resultiert ein ungekürzter monatlicher AHV-Rentenbetrag von Fr. 1'880.- und ungekürzte Kinderrenten von je Fr. 752.- (Rententabelle 2015 S. 18) und nicht wie von der Vorinstanz aufgeführt eine ungekürzte Altersrente von Fr. 1'899.- und ungekürzte Kinderrenten von je Fr. 760.- (Vorakten 61/7).

E. 5.6

In einem letzten Schritt ist zu untersuchen, wie hoch die effektive Rentenhöhe ist.

E. 5.6.1

Aufgrund des Rentenvorbezugs um zwei Jahre, sind die Renten zu kürzen. Gemäss Art. 56 Abs. 3 AHVV entspricht der Kürzungsbetrag pro Vorbezugsjahr 6,8 Prozent der Summe der ungekürzten Renten, dividiert durch die Anzahl der Monate, während denen die Rente bezogen wurde.

E. 5.6.2

Die Rente des Beschwerdeführers betrug für die Monate März 2013 bis Dezember 2014 monatlich Fr. 1'891.- und ab Januar 2015 Fr. 1'899.-, insgesamt rund Fr. 45'400.- ($[\text{Fr. } 1'899 \times 2] + [\text{Fr. } 1'891 \times 22] = \text{Fr. } 45'391$). Der Kürzungsbetrag ist folglich rund Fr. 257.- ($45'400 \times 13.6 \% : 24 = 257.27$). Der Kürzungsbetrag ist auf die Altersrente und die beiden Kinderrenten aufzuteilen, dies ergibt für die Altersrente einen Kürzungsbetrag von Fr. 143.- und für die beiden Kinderrenten von je Fr. 57.-. Hieraus folgt eine Altersrente von Fr. 1'737.- (Fr. 1'880 - Fr. 143) und zwei Kinderrenten von je Fr. 695.- (Fr. 752 - Fr. 57) statt, wie von der Vorinstanz verfügt eine Altersrente von Fr. 1'756.- und zwei Kinderrenten von je Fr. 703.- (Vorakten 63/6).

E. 6.1

Als Zwischenergebnis ergibt sich, dass die Vorinstanz zugunsten des Beschwerdeführers von einer um Fr. 19.- höheren Altersrente von Fr. 1'756.- und zwei um je Fr. 8.- höheren Kinderrenten von je Fr. 703.- ausging (Vorakten 67/1). Die Vorinstanz errechnete damit eine Alters- und zwei Kinderrenten, welche um je 1% höher sind als bei korrekter Anwendung von Bundesrecht.

E. 6.2

Gemäss Art. 62 Abs. 2 VwVG kann die Beschwerdeinstanz die angefochtene Verfügung zuungunsten der Partei ändern (sog. reformatio in peius), soweit die Verfügung Bundesrecht verletzt oder auf einer unrichtigen oder unvollständigen Feststellung des Sachverhaltes beruht. Eine solche Berichtigung der angefochtenen Verfügung wird nach der Rechtsprechung nur vorgenommen, wenn der betroffene Entscheid offensichtlich unrichtig und die Korrektur von erheblicher Bedeutung ist (Urteil des BGer 8C_127/2016 vom 20. Juni 2016 E. 3.1; BGE 119 V 241 E. 5; BGE 108 Ib 227 E. 1b; BGE 105 Ib 348 E. 18a; Urteil des BVGer A-1508/2014 vom 19. Mai 2015 E. 5.2). Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt: Die Vorinstanz ging in Verletzung von Bundesrecht von 13 statt von 12 Jahren Erziehungsgutschriften aus und berücksichtigte damit nicht, dass der Beschwerdeführer eine Versicherungslücke infolge Ausschlusses aus der freiwilligen Versicherung aufweist (vgl. E. 5.1 hiervor). Zudem ist die Korrektur dieses Fehlers von erheblicher Bedeutung, zumal es sich hier um periodische Dauerleistungen handelt (vgl. hierzu etwa Urteil BGer 9C_960/2008 vom 6. März 2009 E. 1.2).

E. 6.3

Beabsichtigt dementsprechend das Bundesverwaltungsgericht, die angefochtene Verfügung zuungunsten einer Partei zu ändern, so bringt es der Partei diese Absicht zur Kenntnis und räumt ihr Gelegenheit zur Gegenäusserung ein (Art. 62 Abs. 3 VwVG). Zugleich ist die von der Verschlechterung der Rechtslage bedrohte Partei ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass sie ihr Rechtsmittel bis zur Eröffnung des Endurteils zurückziehen kann, womit die angefochtene Verfügung in Rechtskraft erwachsen würde (vgl. André Moser/Michael Beusch/Lorenz Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, Basel 2008, N 3.201).

E. 6.4

Vorliegend wurde der Beschwerdeführer mit Instruktionsverfügung vom 7. Februar 2017 (BVGer act. 15) auf eine drohende reformatio in peius und die Möglichkeit des Beschwerderückzugs hingewiesen. Hierzu äusserte sich der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 27. Februar 2017 (BVGer act. 16). Er machte dabei geltend, an seinen beschwerdeweisen Anträgen grundsätzlich festhalten zu wollen und erklärte, seine Beschwerde nur dann zurückzuziehen, wenn darüber zu seinen Ungunsten entschieden werde und er die Gründe dafür kenne. Angesichts dieser Vorbehalte kann seine Erklärung nicht als Beschwerderückzug gewertet werden (vgl. BGE 119 V 36 E. 1b).

E. 7

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Vorinstanz dem Beschwerdeführer im Einspracheentscheid zu Unrecht höhere Renten zugesprochen hat, als er bei korrekter Anwendung des Bundesrechts Anspruch hätte. Die Rentenbeträge sind zu Ungunsten des Beschwerdeführers wie folgt festzulegen: die ordentliche Altersrente des Beschwerdeführers ab 1. März 2015 auf Fr. 1'737.- monatlich sowie die ordentliche Kinderrente zur Rente des Vaters für die Kinder A. _____ auf Fr. 695.- monatlich und B. _____ auf Fr. 695.- monatlich. Die Beschwerde erweist sich hinsichtlich der Rentenhöhe als unbegründet und ist abzuweisen. Gutzuheissen ist hingegen der Antrag des Beschwerdeführers auf Berichtigung des individuellen Kontos hinsichtlich dem Jahr 1991 und der Betrag ist von Fr. 3'200.- auf Fr. 3'208.- zu erhöhen.

E. 8

Zu befinden bleibt noch über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteientschädigung.

E. 8.1

Das Verfahren ist für die Parteien kostenlos (Art. 85bis Abs. 2 AHVG), so dass keine Verfahrenskosten zu erheben sind.

E. 8.2

Der obsiegenden Partei kann von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zugesprochen werden (Art. 64 Abs. 1 VwVG). Als Bundesbehörde hat die SAK jedoch keinen Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 7 Abs. 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR173.320.2]). Der unterliegende Beschwerdeführer hat ebenfalls keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario). Für das Urteilsdispositiv wird auf die nächste Seite verwiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.